

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
 Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
 Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
 Redaktion und Expedition: Berlin S. W., Schilderstraße 6  
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 63

Inserationspreis:  
 Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonnenzeile 40 Pfennig.  
 Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Änderung in der Reichsgetreidebewirtschaftung.

Unbestritten hat im Rahmen der Kriegswirtschaftlichen Maßnahmen bisher die Bewirtschaftung des Brotgetreides am besten funktioniert. Als ein erheblicher Mangel hat sich dabei herausgestellt, daß nicht auch das Futtergetreide in die Reichsbewirtschaftung mit einbezogen war. Diesen Fehler soll nun eine Neuordnung der Getreidebewirtschaftung ausmerzen. Nach den Bestimmungen der neuen Ordnung untersteht in Zukunft alles Getreide, ferner auch noch die Hülsenfrucht der Bewirtschaftung durch die Reichsgetreidestelle. Es würde dies jedoch immer erst eine halbe Maßregel sein, wenn jetzt nicht gleichzeitig ein richtiges Verhältnis zwischen den Getreide- und Futtergetreidepreisen herbeigeführt würde. Während vor dem Kriege die Preise für Hafer und Gerste niedriger waren als die für Roggen und Weizen, ist das Futtergetreide seit kurz nach Kriegsbeginn teurer als Brotgetreide. Und dieser ungesunde Zustand ist durch die Höchstpreisordnung festgehalten worden. Damit war für die Landwirte ein starker Anreiz gegeben, das Futtergetreide zu verkaufen und an dessen Stelle Brotgetreide zu verfüttern. Auch das der Volksernährung so gefährlich gewordene Zurückgreifen auf die Kartoffel als Futtermittel ist in erheblichem Umfang der falschen Preisgestaltung für Getreide zu verdanken. Es muß daher erwartet werden, daß man sich nicht damit begnügt, nunmehr alles Getreide unter Reichskontrolle zu bringen, daß vielmehr auch eine Neuordnung der Preise erfolgt, in der Weise, daß durch ein Senken der viel zu stark hinaufgetriebenen Preise für alles Futtergetreide der Ausgleich erfolgt.

In organisatorischer Beziehung bringt die Neuordnung zweifellos verschiedene dankenswerte Änderungen. Leider wird jedoch an der fehlerhaften Grundlage so gut wie nichts geändert. Von Produktionszwang ist keine Rede, nicht einmal von dem Versuch einer Regelung der Erzeugung! Nach wie vor kann der Landwirt ganz nach Belieben die Frucht anbauen, die ihm den meisten Nutzen verspricht, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksernährung. Auch von einer grundsätzlichen Enteignung ist nicht die Rede. Das System der Selbstverforgung bleibt bestehen, wodurch das reiflose Erfassen der ganzen Ernte zugunsten der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mindestens sehr erschwert und in Frage gestellt wird.

Bowiegend soll die Kontrolle verschärft werden. Daß mit der Neuordnung die ganze Bewirtschaftung etwas besser geregelt wird, mehr Einheitslichkeit in die Verteilung hineinkommt, nicht mehr so starke Schwankungen in den Zuweisungen nötig werden, wie das bisher der Fall war, das darf man immerhin von der neuen Regelung erwarten.

Zum Zwecke der genaueren Erfassung der Ernterträge sowie der Kontrolle über die vorjahrtsmäßige Verwendung der Vorräte werden sogenannte Wirtschaftskarten eingeführt. Die Eintragungen in diese Karten hat aber nicht der Besitzer oder Gutsverwalter zu besorgen, sondern der zuständige Kommunalverband, dem auch die dauernde Kontrolle über die Richtigkeit der von den Besitzern zu liefernden Angaben obliegt. Diese Aufgabe soll den Kommunalverbänden ein ziemlich weitgestrecktes Nachprüfungsrecht erteilt werden. In die erwähnten Wirtschaftskarten muß eingetragen werden: die Größe der Betriebe, die Zahl der zu den Haushalten gehörenden Personen, der gesamte Viehbestand, Art und Umfang der angebauten Früchte, Ergebnisse der Erntevoreinschätzung und der Nachprüfung, die Menge der den Selbstverforgern und den Betriebsunternehmern zustehenden Mengen an Brotgetreide und Futtermittel, die Mengen, die nach Abzug der Selbstverforgung abgeliefert werden müssen, die Menge des zu belassenden Saatguts, die natürlich auch von der Pflichtliefermenge abgezogen wird, schließlich weiter noch jeder Ankauf und Verkauf von Saatgetreide.

Hätte man eine Sicherheit, daß nunmehr auch alle Angaben ganz genau stimmen, so wäre es auf Grund der mit der Wirtschaftskarte eingerichteten

Kontrolle über die zur Verfügung stehenden Vorräte stets möglich, den Verbrauch ohne große Schwankungen sicher zu regeln. Daß nun aber plötzlich die großen Fehlerquellen der unrichtigen Angaben verschwinden werden, das wagen wir doc. noch nicht zu glauben.

Im übrigen tritt in der Organisation keine große Änderung ein. Dagegen wird einmal die Verantwortung der Kommunalverbände der Reichsgetreidestelle gegenüber verschärft, dann aber auch werden die Verbände mit etwas größerer Macht ausgestattet, die gegen die Lieferpflichtigen zur Anwendung gebracht werden kann, wenn sie den getroffenen Anordnungen nicht oder nur lässig nachkommen.

Die Zentrale der ganzen Getreidebewirtschaftung ist die Reichsgetreidestelle. Die bisher noch neben ihr tätigen Organisationen für Getreidebewirtschaftung werden aufgehoben. Als Hilfsorgane stehen der Reichsgetreidestelle Kommissare zur Seite. Die eigentlichen Träger der Beschaffung und der Verteilung bleiben die Kommunalverbände. Diese werden nun aber verpflichtet, Kaufleute als Kommissionäre anzustellen, die den Einkauf des Getreides zu besorgen haben. In der Handelspresse wird mit Genugtuung darauf hingewiesen, daß der Handel sich diese Vergünstigung erkämpft habe. Wozu die Verbände noch besondere Einkäufer nötig haben sollen, wenn durch die neue Organisation die Bestände richtig erfasst werden, eine Festlegung der Preise erfolgt und die abzuliefernden Mengen genau festgestellt werden, das will uns nicht einleuchten.

Der Reichsgetreidestelle ist die Befugnis eingeräumt worden, Kommunalverbänden das Recht der Selbstlieferung zu entziehen, wenn sie durch nachlässige Wirtschaft mehr verbrauchen, als ihnen nach den allgemeinen Zuweisungen zukommt. Weiter sind die Kommunalverbände nicht mehr befugt, Hafer und Gerste zum Zwecke der Herstellung von Nahrungsmitteln und Bier aufzukaufen. Man wird damit rechnen müssen, daß die Zuweisungen an die Brauereien noch stärker eingeschränkt werden. Nur für Brotgetreide und in gewissen Grenzen für die Beschaffung von Futtermitteln bleibt den Verbänden die Berechtigung der Selbstverforgung. Es ist das immer noch ein Sonderrecht, das besonders für die selbstwirtschaftenden ländlichen Bezirke von großem Vorteil ist, das aber gerade nicht als vorteilhaft für die allgemeine Versorgung der Bevölkerung angesehen werden kann.

Andererseits erhalten die Kommunalverbände mehr Machtmittel, die sie gegen die Lieferpflichtigen anwenden können. Ihnen selbst kann die Reichsgetreidestelle die zutreffenden Verbrauchsmengen fürzen, wenn sie nicht für genügende Ordnung in ihrem Bezirk sorgen. Damit sie selbst aber auch eine Pression nach der anderen Seite ausüben können, sind sie berechtigt, den in der Ablieferung säumigen Gemeinden und Betrieben die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände einzuschränken oder ihnen überhaupt nichts zukommen zu lassen. Ferner soll nun gleichzeitig dem Schleidhandel mit Vieh und Fleisch entgegengetreten werden. Die Verbände sind beauftragt, außer Getreide und Mehl auch Fleischwaren, die ungehört in den Handel gebracht oder verheimlicht worden sind, ohne irgendwelche Bezahlung zugunsten der Reichsgetreidestelle zu beschlagnahmen. Damit wird wenigstens die Risikoprämie für die Leute erhöht, die mit den zugewiesenen Mengen nicht sich begnügen wollen oder bereit sind, jeden Preis zu zahlen, um ihr Mehrbedürfnis zu befriedigen.

Daß sich die sehr großen Hoffnungen, die man auf die Neuordnung der ganzen Getreidewirtschaft jetzt, erfüllen werden, können wir nach allen bisherigen Erfahrungen nicht glauben. Die Organisation allein tut's nicht, wenn ihr die richtige Grundlage fehlt: das System der ganzen Kriegswirtschaft! Immerhin wollen wir es als einen Fortschritt anerkennen, wenn durch die Neuordnung wenigstens die Versorgung der Bevölkerung den bisherigen Schwankungen und Ungeübheiten entrückt wird.

Wie bisher, sind die Kommunalverbände weiter verpflichtet, Höchstpreise für Brot und Mehl für die Abgabe an die Verbraucher festzusetzen; sie können weiter Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe

von Mehl und Backwaren nach außerhalb unterfragen. Ihrer Ueberwachung unterliegt auch das eingeführte ausländische Mehl und Getreide. Sie dürfen ferner anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden, dazu dürfen sie auch Anordnungen treffen über Zusammenfassung, Form, Gewicht und Größe der Backwaren sowie über Verkaufszeiten und Ausgabestellen.

Für die Uebertretung der Bestimmungen werden Strafen festgesetzt: Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbuße bis zu 50 000 M.

Die Verordnung ist mit ihrer Veröffentlichung — am 25. Juni 1917 — rechtswirksam geworden. Ihre praktische Wirksamkeit wird sich ja bald zeigen.

## Zur Organisation der Arbeiterinnen.

Man hat den Eindruck gewonnen, als ob unsere Kollegen nicht genug Eifer an den Tag legten, um die zurzeit in den Brauereibetrieben beschäftigten Kolleginnen dem Verbands zuzuführen. Es werden auch da sehr häufig Argumente ins Feld geführt, wie sie zu Beginn und auch während des Krieges bei den ansichtsweise eingestellten Arbeitskollegen gemacht wurden: Sie sind ja nur vorübergehend eingestellt, oder: Wenn der Krieg zu Ende ist, gehen sie ja doch wieder weg. Eine derartige Lage Auffassung ist falsch, und wir müssen alles aufbieten, daß jeder, der in der Brauerei oder sonstigen zu unserem Organisationsbereich gehörigen Betrieben beschäftigt wird, sich der Organisation, dem Verband, anschließt, einerlei wie lange er da beschäftigt wird, und wenn es nur 14 Tage sind.

Wie sehr dies richtig ist, hat uns die Dauer des Krieges schon hinlänglich gezeigt. Unsere Kollegen wissen aber zum Teil gar nicht, wie sehr sie durch eine solche Auffassung des Gehenslassens den Verband schädigen. Denn gerade durch oben angeführte Redensarten, die ja noch zu vielfältigen wären, geben sie den zumeist indifferenten, zur Aushilfe eingestellten Arbeitskollegen und -kolleginnen ein Abwehrmittel in die Hand, daß man nun in allen Variationen bei passender und unpassender Gelegenheit hören muß.

Daselbe hört man jetzt wieder bei einem Teil unserer Kollegen, nachdem die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte in den Brauereien usw. stetig in Zunahme begriffen ist. Selbst wenn es zutreffen würde, daß diese Arbeitskräfte nicht lange im Betrieb tätig wären, warum sollen sie deshalb nicht angehalten werden, dem Verband beizutreten? War es denn nicht der Verband, der danach strebt, daß auch die weiblichen Arbeitskräfte die Einstellungslohne erhalten, daß sie auch die Feuerungszulagen erhalten, ja, daß sie die Löhne der einzelnen Kategorien erhalten? Warum sollen sie nun nicht auch dazu beitragen, den Verband zu stärken, ihre Beiträge als Mittel und Bausteine für den Zukunftsbau abzuführen? Sind wir doch darin einig, daß gute Finanzen uns manchen Kampf ersparen werden. Aber es ist auch ebenso falsch, wenn ein Teil unserer Kollegen glaubt, daß nach dem Kriege die weiblichen Arbeitskräfte reiflos wieder aus den Betrieben verschwinden werden. Abgesehen davon, daß auch der Krieg in unsere Reihen schon große Lücken gerissen hat, liegen auch noch viele andere Gründe vor, die darauf schließen lassen, daß weibliche Arbeitskräfte in den Brauereien und sonstigen Betrieben in unserem Organisationsbereich zur ständigen Einrichtung gehören werden.

Wenn ich nun auch aus besonderen Gründen nicht dazu übergehe, diese Gründe einzeln aufzuzählen, so werden unsere Kollegen dies begreifen. Aber gesagt muß ihnen werden, daß sie alles daran setzen, daß sich die in den Betrieben tätigen weiblichen Arbeitskolleginnen dem Verbands heute schon anschließen. Sie müssen jetzt schon zur gewerkschaftlichen Mitarbeit erzogen werden, sie nehmen ja auch an den bis jetzt erreichten gewerkschaftlichen Erfolgen teil. Aber sie könnten auch, wenn dies nicht geschieht und mit der gewerkschaftlichen Erziehung nicht schon heute eingeleitet wird, für uns eine Gefahr bilden bei später kommenden Lohnkämpfen.

Wir haben ja während der Kriegszeit schon einen Vorgeschmack davon bekommen, wie verschiedene Be-

triebe immer wieder und wieder verfrachten, die jugendlichen und weiblichen Arbeiter, wo letztere schon vorhanden waren, von den auf Verbesserung zielenden Vereinbarungen auszuschließen. Ja, dies Geschehen war schon vor dem Krieg vorhanden und hat zum Teil auch seinen Niederschlag in einzelnen Verträgen gefunden. Um so mehr aber wird man nach dem Siege von Seiten der Unternehmer darauf gesetzt sein müssen, daß sie verfrachten werden, so viel wie möglich billige Arbeitskräfte zu erhalten. Es gilt also nicht nur neue Fortschritte zu erkämpfen, sondern auch erst recht das Alte zu erhalten, besonders die sozialen Einrichtungen in den Betrieben. Daß es da noch zu manchem harten Strang kommen wird, steht heute schon fest, um so mehr ist es Pflicht aller Kollegen, heute schon daran zu arbeiten, daß alle weiblichen Arbeitskolleginnen sich dem Verbands anschließen. Dies ist für ihren eigenen Vorteil sowohl als auch für die Allgemeinheit dringend erforderlich.

Kriegs-Lagarett 7, den 19. Juni 1917. I. E.

### Zum Ausbau der Sozialpolitik

äußert sich die „Tageszeitung für Braunschweig“ vom 19. Juni in beachtenswerter Weise. Nachdem sie aufgezählt, was auf diesem Gebiete während der Kriegszeit geschaffen wurde: Arbeiterauschüsse, die anerkannten Nutzen stifteten; Schlichtungsstellen, um Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen; Funktionen in der Kriegswirtschaft durch Vertreter der Arbeitervereine; Reichswohlfahrt; Arbeitslosenfürsorge; Nachtarbeit; früherer Lohndruck; Ausbau der Arbeitsamtsdienste; schreibt sie weiter:

„Belehrt durch diese Erfahrungen, wird man den Wert einer vernünftigen Sozialpolitik auch in Zukunft zu schätzen wissen. Schon jetzt geht man daran, den Entwurf eines Arbeitskammergesetzes zur Vorbereitung fertigzumachen. Hindernisse, welche seinem Zustandekommen noch vor einigen Jahren entgegenstanden, gelten jetzt als beseitigt. So wird namentlich den Arbeitervertretern der Eintritt in die Arbeitskammer nicht länger verweigert werden, nachdem sie sich im Kriege durch Mut und Tat bewährt haben. Man muß geradezu bedauern, daß solche Kammern nicht bereits bestehen, denn mit ihrer Hilfe wäre besonders in der Schwerindustrie manches noch glatter geregelt worden.“

Zu erwarten steht ferner die Beseitigung von § 153 der Reichsgewerbeordnung gegen die Streikvergehen und in Verbindung damit eine Änderung von § 23 des Strafgesetzbuches, der von der Entziehung handelt.

§ 153 droht Gefängnisstrafe demjenigen an, der andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verordnungen zur Erhaltung genügender Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verordnungen zurückzutreten. Diese Vorschrift hat eine Analektion und Anwendung erfahren, die vielfach als Härte empfunden werden mußte, und erscheint denn überflüssig, wenn das Strafgesetzbuch allgemeine Bestimmungen enthält, welche dem Einzelwillen genügenden Schutz gewähren.

Erzählung sagt noch dem geltenden Recht das vor, wenn jemand, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Die Verurteilung beruht auf diesen Paragraphen, jeden Vermögensvorteil für rechtswidrig erklärt, auf den die Betroffenen sollen Arbeiter, die, um zu höheren Löhnen zu gelangen, den Streik androhen, als Erbrecher bestraft werden; denn einen Rechtsanspruch auf höhere Löhne hatten sie nicht. Dabei stellte sich der Widerstand heraus, daß die wirkliche Anwendung des angegebenen Mittels, also die Arbeitsniederlegung, keineswegs eine Mafje Androhung dagegen strafbar war. Eine Änderung dieses dem Rechtsanspruch gegenüberstehenden Paragraphen ist bereits in der Kommission vorgegeben, welche das neue Strafgesetzbuch zu beraten hat. Eine Anzahl namhafter Mitglieder dieser Kommission macht in dieser Richtung folgenden Vorschlag: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erbrechung zu bestrafen.“ Ob der neue Paragraph genau in dieser Form Gesetz wird, bleibt abzuwarten. Die häufig anzuhörnde Klage über nicht durch ihn bereits begründet.“

Zur Förderung der internationalen Regelung des Arbeiterkampfes wird auf die gewerkschaftlichen Forderungen zum Friedensvertrag verwiesen, die ein Bündnis von Arbeitern für alle Staaten verlangen, auf welcher Wirtschaftsstufe sie auch stehen mögen. Dabei rechnet man Preissteigerungen, Qualifikationsverlust, Sozialversicherung, Verdrängung der Arbeiter und dem Gewerkschaftswesen. Die Lösung ist Angriff zu nehmen, erscheint durchaus

wünschenswert, wenn man sich auch der dabei zu überwindenden Schwierigkeiten bewußt bleiben muß.“

Und unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten hält die „Tageszeitung für Braunschweig“ den Ausbau der Sozialpolitik für erwünscht: „Wenn es gelingt, durch Wohlstandsförderung die Sterberate, die jetzt 160 auf 1000 Einwohner beträgt, weiterhin zu vermindern, wenn es ferner gelingt, die Sterblichkeit der Säuglinge wie anderswo auf 10 Prozent herabzusetzen, so gleichen wir damit in etwas den Geburtenrückgang aus.“

### In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen ist aus der Zählstelle:  
Geinitz (C.-Schl.): Paul Garst, Bauer, Braunschweig-Groß.

#### Obst feines Aussehen!

Schwandert ist aus der Zählstelle:  
Berlin: Georg Reumann, Bauer, Schellberg II.  
Vermischt wird: Heber, Gustav, Betriebsarbeiter, Gewerkschaftsbeamter Berlin-Friedrichshagen.

Das Eiserne Kreuz erhielten: Richard Köhler, Fahnenführer; Julius Küllert, Fahnenführer; Carl Schulte, Reiterführer (sämtlich Schellberg II. Berlin); ledig-namenter außerdem die Kronenordenmedaille. Die Gestecke Tapferkeitsmedaille erhielt Richard Drey, Küllert, Nebenführer, Sotus.

Die Bestimmungen über die Familienbeihilfen für die zur Arbeit entlassenen Heerespflichtigen (also nicht die zur Arbeitsleistung beurlaubten und kommandierten Leute, da deren Familien im Bedürftigkeitsfall Anspruch auf Familienunterstützung haben), die außerhalb ihres Wohnorts arbeiten, werden durch einen neuen Erlass des Reichskanzlers vom 24. Mai 1917 ergänzt.

Da die wöchentliche oder monatliche Berechnung des der Berechnung der Familienbeihilfe zugrunde liegenden Lohnes sowohl für Unternehmer als Lieferungsverbände eine unumgängliche Belastung bedeutet, ist als Arbeitsverdienst der Betrag anzunehmen, wie er bei der für den Betreffenden nach der Art seiner Beschäftigung üblichen Arbeitszeit und bei normaler Arbeitsleistung allgemein verdient wird, wobei der Verdienst für Sonntagsarbeiten und Ueberstunden mit in Rechnung zu stellen ist, soweit er gewöhnlich von Arbeitern der fraglichen Art in dem betreffenden Betriebe erzielt zu werden pflegt. Treten allgemeine Lohn erhöhungen oder Ermäßigungen ein oder erfolgt ein Uebergang des Entlassenen in eine andere besser oder schlechter gelohnte Arbeitsstelle (auch im gleichen Betriebe), so muß auf Grund des veränderten Lohnes eine Neuzeitung der den Familien zu gewährenden Zuschüsse erfolgen. Besonders Augenmerk wird auf die Fälle zu richten sein, in denen Arbeiter zunächst gegen geringeren Lohn eingestellt werden, dann aber höhere Löhne, z. B. statt Tagelohn Arbeitslöhne, nach Einarbeitung erhalten. Hier wird bei Eintritt der höheren Löhne der zu gewährenden Zuschuss neu zu ermitteln sein.

Für die Familien ist in Fällen der Erkrankung, von Unfällen oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu sorgen. Dabei ist von den Bezügen auszugehen, die der Entlassene und seine Familie an Wohnung, freier Verpflegung, Familienunterstützung usw. gehabt hat.

Für die Krankenhausbehandlung des Heerespflichtigen wird der Betrag von 45 Mk. monatlich außer Ansatz gelassen. Gibt diese Berechnung zu Bedenken Anlaß, so können die Beträge eingesetzt werden, auf die der Entlassene und seine Familienangehörigen Anspruch haben würden, wenn die Behandlung nicht in einer Anstalt erfolgte.

Bei Unfällen ist in gleicher Weise wie in Fällen der Erkrankung zu verfahren, bis eine etwaige Unfallrente zur Auszahlung gelangt.

Wenn der Entlassene gezwungen ist, die Arbeit ohne sein Verschulden zeitweise zu unterbrechen (Störung bei Bauarbeiten durch Frost, bei Explosionen und dergleichen), so ist ihm auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung des Arbeitgebers über die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht der entgangene Lohn, sondern ein Betrag als Ausgleich zu geben, der seinem früheren Einkommen vor Einstellung in die Arbeit entspricht.

Wenn der entlassene Heerespflichtige die durch etwaige Anstaltspflege seiner Familienangehörigen erwachsenen Kosten vor seiner Einstellung in das Heer ganz oder zum Teil getragen hat, sind die dafür zu zahlenden Beträge, soweit diese Verpflichtung infolge seiner Entlassung wieder auflebt, bei Berechnung des bisherigen Einkommens als Familienunterstützung mit zur Anrechnung zu bringen.

Sind Heerespflichtigen nach ihrer Entlassung zur Arbeitsleistung Kinder geboren, so ist die Familienunterstützung für diese dem Einkommen vor der Entlassung hinzuzurechnen.

Eine Verursachung der den Frauen Heerespflichtiger bei Zugehörigkeit zum Heere etwa gewährten Lebenshilfe kann bei der Berechnung des den Familien zu gewährenden Ausgleichs nicht in Frage kommen.

Krankenhauskosten, die den Angehörigen eines zur Arbeit Entlassenen gewährt worden wären, wenn dieser im Heere verblieben wäre, werden bei Berechnung des Ausgleichs den Familien auf Antrag als

früheres Einkommen mit Zugute zu rechnen sein. In gleicher Weise sind auch die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Beerdigungen usw. zu berücksichtigen.

Sollen Arbeitgeberunterstützungen infolge der Entlassung des Kriegsteilnehmers fort, so darf der dadurch entstandene Ausfall bei der Bemessung der Ausgleichsunterstützung nicht in Rechnung gestellt werden.

Hierzu ist zu bemerken, daß von dem Verpflegungssatz, der auch bei der Berechnung der Unterstützung der Familienangehörigen eine Rolle spielt, vor einiger Zeit aber von 1,50 Mk. auf 2 Mk. pro Tag erhöht wurde, hier in der Ergänzung der Bestimmungen nicht die Rede ist. Man scheint vergessen zu haben, den entsprechend höheren Betrag auch hier einzusetzen, was nachzuholen durchaus notwendig wäre.

### Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Gütenarbeiter, namentlich die des Saargebietes, führen recht bewegliche Klagen über die Rückständigkeit des dortigen Unternehmertums. Das Hilfsdienstgesetz besteht nunmehr volle sieben Monate, und immer sind in den Gütenbetrieben die im Hilfsdienstgesetz vorgesehenen Arbeiterauschüsse nicht eingeführt. Die Arbeiterorganisation ist noch viel weniger in diesen Betrieben mächtig genug, um die Wünsche der Arbeiter zu Gehör zu bringen. Diese Gütenherren müssen doch mächtige Leute sein, daß sie ungeachtet die Gesetze achlos beiseite schieben dürfen. Der christliche Metallarbeiterverband hat den Versuch gemacht, durch die Einberufung öffentlicher Versammlungen die Unternehmer an ihre Pflicht zu mahnen. Auf einem der größten Gütenwerke wurden die Arbeiter genannt, diese Versammlungen zu besuchen, weil sie geeignet wären, „das gute Einberufen zwischen Arbeitgeber und -nehmer zu fördern“. Wenn die Herren an ihre Pflicht erinnert werden, wird die Arbeiterschaft und ihre Vertretungen heutzutage, das „gute Einberufen“ zu fördern. Sollte hier das Kriegsgesetz nicht mit Erfolg eingreifen können?

Im Baugewerbe ziehen neue Gewitterwolken auf. Über die Verhandlungen zwischen den Zentralinstanzen und die Rückstellungsfrage durch das Reich haben wir in ausführlicher Weise berichtet. Jetzt bringt die Tagespresse eine Mitteilung, wonach die Erklärung des Reichskanzlers vom 5. Mai d. J. so auszulegen sei, daß nur die Arbeitgeber eine Rückvergütung erhalten, welche vor dem 27. April d. J. der Arbeitgeberbund angefordert. Mit anderen Worten heißt dieses, daß die Arbeiter, die bei den unorganisierten Arbeitgebern arbeiten, nichts erhalten. Es ist kaum denkbar, daß es der Wille der vertragschließenden Parteien war, diese Arbeiter zu schädigen und wird eine Revision dieser Entscheidung zu schaffen sein.

Der Dreiködtetarif im Buchbindergewerbe, welcher die Städte Berlin, Leipzig und Stuttgart umfaßt, ist wiederum erneuert worden. Nicht ohne Interesse ist die in der Vertragsformel wiederholte Betonung vor einem Friedensschluß mit England. So lautet der erste Satz: Der bestehende Tarif bleibt bis zum 1. Juli nach Friedensschluß mit England in Kraft. Bei den Verhandlungen hat die Meinung wohl vorgeherrschet, daß wir mit England zuletzt zu Rande kommen. Die bisherigen Feuerungszulagen kommen in Wegfall und soll in Zukunft eine nach dem Verdienst gestaffelte Wochenzulage für männliche verheiratete Arbeiter von 4,50 bis 9,50 Mk., für Ledige von 3 bis 8 Mk. und für Arbeiterinnen von 2 bis 4,50 Mk. gewährt werden. Für Berlin ist noch ein besonderer Zuschlag zu berechnen.

Die Nachtarbeit in den Bäckereibetrieben, welche wir an dieser Stelle wiederholt besprochen haben, hat leider immer noch nicht ihre endgültige Regelung gefunden. Zurzeit findet eine ziemlich umfangreiche Zusammenlegung der Betriebe statt und man hofft bei dieser Gelegenheit die alte Postille bei Nacht wieder einführen zu können. Letzte Kreise der organisierten Arbeitgeber haben mit den Gehilfen ihre Ansicht dahin kundgegeben, es bei dem Verbot zu belassen. Die großen Gehilfenverbände der verschiedenen Richtungen haben nun wieder eine Eingabe an das Reichsamt des Innern gerichtet, um die jetzt bestehende Regelung zu erhalten. Bezeichnenderweise hat man die Arbeiterorganisationen bei der Beratung dieser Frage in der letzten Zeit nicht mehr berufen.

Neue Feuerungszulage im Malergewerbe. Wie wir schon früher mitteilen konnten, hat im Frühjahr dieses Jahres zwischen den leitenden Instanzen der Berufsorganisationen eine Einigung stattgefunden, wonach die zweite Zulage örtlich geregelt werden sollte im Rahmen eines Stundenzuschlages. Der Verband der Maler hatte jedoch den Vorbehalt gemacht, daß für den Fall, daß sich aus diesen örtlichen Entschlüsse zu große Unterschiede ergeben sollten, erneut eine zentrale Regelung zu beantragen. Nach dem vorliegenden Material sind die Zuschläge in ihrer Höhe recht unterschiedlich und schwanken zwischen 5 und 21 Pf. Das Reichsamt des Innern hat, der Ministerialdirektor Dr. Casper wurde wiederum angerufen und vereinbart, daß mindestens 10 Pf. pro Stunde gezahlt werden müssen und in den Großstädten entsprechend mehr. Die Unternehmer erkennen die Forderung dieser Vereinbarung auch an und darf nun wohl damit gerechnet werden, daß die Verhandlungen in den Bezirken ein besseres Resultat als bisher erbringen.

Die Lage der Textilarbeiter wird immer trostloser. Wenn heute Dubende von Kentern und Verbänden alles Mögliche und Unmögliche übernehmen, so haben sie doch nicht die Macht, den Textilarbeitern zu unabhängigen Löhnen zu verhelfen bzw. die Unternehmer zu zwingen, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Einschränkung der Produktion hat schon ziemlich genug Entbehrungen und Leiden den betreffenden Arbeitern gebracht und dürfte unbedingt dafür gesorgt werden, daß

hier nicht Geld und Not sich breiten Raum verschafft. Dabei machen die Unternehmer glänzende Geschäfte. Die Aktienunternehmen verteilen eher mehr statt weniger Dividenden, und die Preisrückführungen der Fabrikate kommen nicht zum Stillstand. So berichtet die Tagespresse, daß Baumwollartikel bis zu 800 Proz. gestiegen sind. Erhöhungen von 100 bis 200 Proz. innerhalb weniger Wochen sind keine Seltenheit. So auch die Konvention der sächsischen und thüringischen Fabrikanten, die ihren Arbeitern bisher noch keine 50 Proz. zugewendet haben. Aus diesen Umständen ist es auch erklärlich, daß Ende Mai in Erimmishau die Gärung soweit ging, daß unmittelbar mit einem Streik gerechnet wurde und es dem Eingreifen des Kriegsamt in Leipzig zu verdanken ist, daß in letzter Stunde ein annehmbarer Vergleich stattfand, der die Wünsche der Arbeiter berücksichtigte. Jedenfalls wird die Lage der Textilarbeiter auf dem jetzt in Augsburg stattfindenden Verbandstag des Textilarbeiterverbandes ein starkes Echo hervorrufen und werden wir in der nächsten Rundschau darauf zurückkommen.

Eine umfassende neue gelbe Angelegenheitenorganisation ist der Gedanke, der seit Wochen die führenden Großunternehmer beschäftigt und durch einen Herrn Dr. G. v. ... der vorläufig zum Leiter des Privatbeamtenvereins in Magdeburg berufen wurde, ins Leben treten soll. Es steht heute schon fest, welche alte Organisationen in den neuen Verband aufgenommen werden sollen und sind selbst verschiedene, sonst nationale Vereinigungen, nicht als losgerissen bezeichnet worden. Die Gründungsversammlung soll im August einberufen werden und wird gerade die Radikalisierung der Privatbeamten, welche sich im Laufe des Krieges stark gesteigert hat, als besonderer Grund für die Schaffung dieser neuen Organisation angegeben. Öffentlich werden die Erwartungen, welche die Arbeiterbewegung auf die Fortschritte der modernen Angestelltenorganisationen setzt, nicht getrübt und dem Plane einer großzügigen wirtschafts-friedlichen Angestelltenbewegung das Wasser abgegraben.

Aus den Geschäftsbüchern unserer Gewerkschaften für das Jahr 1916 gewinnt man immer mehr den Eindruck, daß allgemein der Stillstand bzw. die Krise überwunden ist. Insbesondere die Andeutungen über den Gang der Entwicklung im Laufe des ersten Halbjahres 1917 lassen fast durchgängig einen annehmbaren Fortschritt erkennen. Der Fabrikarbeiterverband hatte im Laufe der Kriegszeit außerordentlich schwer zu kämpfen. Eine ganze Reihe von Industriegebieten sind lahmgelegt und somit die natürliche Ader des neuen Mitgliederzustuffes unterbrochen, hinzu kommen noch die härtesten Einziehungen zu Deeresdiensten. Die Mitgliederzahl ist von 85 118 auf 80 555 zurückgegangen. Werden aber die zum Militär eingezogenen Mitglieder abgerechnet, so hat die Organisation noch einen aktungsgebietenden Zuwachs. Den verringerten Einnahmen stehen auch weniger Ausgaben gegenüber und hat die Hauptkasse noch 23 000 Mk. Ueberschuß, 1 1/2 Millionen Mark wurden für Unterstützungen ausgegeben, davon 550 000 Mk. für Kranken- und 367 000 Mk. für Familienunterstützung. — Der Holzarbeiterverband darf auch über eine bessere Entwicklung berichten als in den ersten Kriegsjahren, obschon das Holzgewerbe nicht in besonders hohem Maße an der Nahrungswirtschaft beteiligt ist. Der Beschäftigungsgrad bleibt aber immer noch zurück gegenüber normalen Zeiten und darf daher der Fortschritt der Organisation um so höher bewertet werden. Die Gesamtgröße beträgt 68 249 Mitglieder, die immer noch 1166 Mitglieder weniger darstellt als 1915 am Jahresabschluss. Aber auch hier gilt das Obengesagte über die Entrechnung der zum Militär Eingezogenen, so daß auch hier gute Fortschritte zu verzeichnen sind, an denen vornehmlich, wenn auch nicht in genügendem Maße, die weiblichen Mitglieder beteiligt sind. Wie die Organisation auf dem Gebiete der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen tätig war, haben wir laufend berichtet und für heute noch so viel, daß für rund 78 000 Personen eine Lohnerböschung erreicht wurde, welche im Durchschnitt 7,03 Mark betrug. Ferner wurden 178 Tarifverträge abgeschlossen. Der Stand der Kasse ist relativ günstig, wenn man die kolossalen Kriegsausgaben der ersten Zeit in Frage zieht. — In der Futurindustrie wird weiter über eine rückläufige Bewegung berichtet und fällt die Zahl der Beschäftigten fortwährend. Demzufolge ist die Arbeitslosigkeit immer noch enorm. Während die Zahl der weiblichen Mitglieder von 5305 auf 5567 stieg, fiel die der männlichen von 275 auf 283. Die Kassenverhältnisse entwickelten sich normal und konnten für 15 335 Personen Lohnerböschungen erreicht werden. — Der Verband der Kupfererzminer kann für 1916 über eine kleine Mitgliederzunahme berichten. Da diese Berufsgruppe an den Nahrungsarbeiten stark beteiligt ist, so herrscht sehr großer Arbeitermangel. Aus diesen Gründen heraus erklärt es sich, daß der Verband in seinen Lohnbewegungen recht günstig abschneidet. Nur über die Weizen wird geklagt und sind Arbeitsverhältnisse nicht zu verhindern gewesen. Das Vermögen des Verbandes ist um 2 000 Mk. gestiegen, trotzdem anscheinliche Summen für Unterstützungen der Familien der Kriegsteilnehmer ausgegeben wurden.

**Kleine Notizen.** Der Geschloßtarif ist durch die Verhandlungen des Holzarbeiterverbandes als unbedingt verpflichtend durch die Militärbehörden anerkannt worden. — In der Sinnenstiftung machen sich Lohnunterschiede bemerkbar. Die Schiffer erklären auf das ablehnende Verhalten der Unternehmer, vom 1. Juli ab nicht mehr zu den bisherigen Bezügen weiter arbeiten zu wollen. — Die Einschränkung in der Tabakproduktion ruft neue Schwierigkeiten hervor, indem dadurch die erst hiezig neu angelegten Kräfte aus der Textilindustrie abermals arbeitslos werden. — Die Gewerkschaften bestreiten in der Tagespresse, daß die Erhöhung der Preise für Braunkohlen und Petroleum damit motiviert werden könne, weil die Arbeiterlöhne aufgebessert wären. Die Zulagen seien äußerst gering. — Der Handelsminister hat entschieden, daß auch in den technischen Gewerbebetrieben die Erwerbszwecke dienen. Ausschüß nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes einzusetzen sind. —

**Korrespondenzen.**

**Hamburg.** In der Brennerei von Andersen, Rissen u. Co. hat sich der größte Teil der Kollegen wieder dem Verbandsangehörigen und ersuchten die Organisation, um Erhöhung der Feuerungszulage vorstellig zu werden. Das ist geschehen, und bewilligte die Firma eine 7 1/2prozentige Erhöhung des Wochenlohnes und außerdem eine bessere Bezahlung der Sonntagsüberstunden für Frauen um 10 Pf. Hoffentlich finden sich auch die noch Abseitsstehenden bald im Verbandsverband ein.

**Jugulstadt.** Die Feuerungszulage für die Kollegen in den hiesigen Brauereien wurde um 2 Mk. pro Woche erhöht.

**Kaufbeuren.** Die Aktienbrauerei hat die bisherige Feuerungszulage für männliche Arbeiter wöchentlich um 4 Mk. und für Frauen die Woche um 3 Mk. erhöht. Ausschließlich der Lohnerböschung beträgt nunmehr die Feuerungszulage insgesamt für männliche Arbeiter 9 Mk. wöchentlich und für Frauen 4,50 Mk. pro Woche.

**Kaufbeuren.** In unserer Versammlung am 23. Juni wurde zunächst über die Lohnaufbesserung in der Aktienbrauerei Bericht erstattet. Die Zulage für männliche Arbeiter wurde pro Woche von 5 auf 9 Mk., für Frauen von 1,50 auf 4,50 Mk. erhöht. Die Zulagenerhöhung beträgt somit für männliche Arbeiter wöchentlich 4 Mk., für Frauen 3 Mk. Dabei wurde das Verhalten einiger unorganisierter Arbeiter, welche die erzwungenen Verbesserungen der Verbandsmitglieder kaum mehr erwarten konnten, einer scharfen Kritik unterzogen. Diese Leute gebärdeten sich im Betriebe äußerst unzufrieden, versuchten aber hinter den Kulissen sich durch anrüchliche Schmarobereien bei der Betriebsleitung anzubiedern. Hat es doch der Käufer fertiggebracht, den Vertrauensmann unserer Organisation in fälschlicher Weise bei der Direktion zu denunzieren. Es soll nicht verkannt werden, daß die Betriebsleitung in der Lohnfrage entgegenkommen gezeigt hat, um so mehr darf auch erwartet werden, daß solchen lästigen Zutragereien in Zukunft etwas weniger Gehör geschenkt wird. Es würde zweifellos im Interesse des Betriebes liegen, diesen Leuten bei anderen Bräueren besser auf die Finger zu sehen. In den übrigen Brauereien wäre eine Lohnaufbesserung ebenfalls höchst notwendig. Es kamte aber bis jetzt nichts unternommen werden, weil die Organisation nur äußerst schlecht vertreten ist. Hoffentlich holen die Kollegen das Versäumte baldigst nach und treten dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter bei; dann dürfte es auch nicht schwerfallen, auch in diesen Betrieben eine ähnliche Lohnaufbesserung zu erreichen. Hierauf schilderte Kollege Holzrichter die Leistungen unserer Organisation während des Krieges und befaßte sich auch mit den ungeheuren Aufgaben, welche nach Friedensschluß die Gewerkschaften zu erledigen haben. Es sei sehr erfreulich, daß sich auch bei den Arbeiterinnen der Organisationsgedanke allmählich Bahn bricht. Gerade die Frauen werden mit den miserabelsten Lohnverhältnissen abgefunden und sind allen erdenklichen Uebergriffen der Unternehmer ausgesetzt, wenn sie in der Organisation keinen Rückhalt haben. Es müssen daher nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Arbeiterinnen in der Agitation ihr Möglichstes leisten.

**Reifen.** Auf Vorkostigwerden der Verbandsleitung erhöhte die hiesige Felsenkellerbrauerei die Feuerungszulage ab 1. Juni um monatlich 8 Mk. Die hiesige Schwertbrauerei ließ die bisherige Feuerungszulage bestehen und erhöhte ab 22. Juni die tarifmäßigen Löhne für männliche Arbeiter um wöchentlich 2 Mk., für Frauen um wöchentlich 1 Mk. Außerdem hält letztgenanntes Geschäft Milchbäue, um den Leuten in der jetzigen schweren Ernährungsweise durch Abgabe von Milch behilflich zu sein.

**Schweinfurt.** Die Brauereien erhöhten die Feuerungszulage um 1 Mk. auf 7 Mk. pro Woche.

**Schweinin.** Nach Verhandlung mit den Brauereien wurde die Feuerungszulage vom 11. Mai an um 2,75 Mk. auf 7,75 Mk. pro Woche erhöht.

**Streußing.** Die Feuerungszulage für die hiesigen Brauereiarbeiter beträgt jetzt 6 Mk. pro Woche.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

**Getreidebeschlagnahme und Ausfuhr für die Futurindustrie.** Nach einer Mitteilung des Kriegsernährungsamtes ist die Getreide der Ernte 1917 restlos beschlagnahmt. Mit Rücksicht auf die bereits beginnende Getreideernte gibt das Kriegsernährungsamt bekannt: Durch die neue Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 ist die Getreideallgemein beschlagnahmt. Es können also von den Landwirten nicht, wie im abgelaufenen Jahre, bestimmte Mengen zurückgehalten oder freihändig veräußert werden, auch nicht zu Saatzwecken. Der Handel mit Saatgetreide wird durch die in der Reichsgetreideordnung vorbehaltenen, demnächst erscheinenden Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut geregelt werden. Bezüglich der Sommergerste, insbesondere wegen der den Landwirten zu eigenem Verbrauch zu überlassenden Mengen, werden ebenfalls noch besondere Bestimmungen ergehen. In einer weiteren Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes sollen weder Getreide noch Kartoffeln aus der neuen Ernte zu Futtermitteln verwendet werden. Bei der Notwendigkeit, unsere Getreide restlos für die Futtermittelherstellung heranzuziehen und auch die Kartoffeln ausschließlich für die menschliche Ernährung zu verwenden. Demnach könnte es scheinen, daß für die Futtermittelherstellung auch keine Getreide bereitzustellen würde, wenn aus nicht eine andere amtliche Mitteilung noch Hoffnung ließe. Diese amtliche Mitteilung über die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, der der Landwirt am 21. Juni 1917 zugestimmt hat, besagt: Die Erfahrungen des letzten Wirtschaftsjahres liegen es geboten erscheinen, im kommenden Geschäftsjahr nicht nur das Brotgetreide, sondern auch Getreide, Gerste, Hafer, Hülsen-

früchte, Buchweizen und Hirse restlos zu beschlagnahmen. Diese Früchte durch eine Hand zu erfassen und sie durch eine Organisation, die Reichsgetreidebestelle, zu bewirtschaften.

In dem bisherigen System der Erfassung des Brotgetreides, das auch auf die übrigen Früchte ausgedehnt worden ist, ist grundsätzlich festgehalten: die Lieferung der Früchte wird künftig wie bisher entweder durch den Kommandant als Selbstlieferer oder durch die Kommissar-näre der Reichsgetreidebestelle, bei deren Bestellung der Kommandant mitzuwirken hat, erfolgen. Selbstwirtschaft wird es übrigens nur bei Brotgetreide und in gewissem Umfange zwecks Bewirkung des Sutterausgleiches bei Futtermitteln geben; der Aufkauf von Hafer und Gerste zur Futtermittel- und Bierherstellung auf Grund besonderer Bezugsverträge wird nicht mehr stattfinden, die Zuweisung geeigneter Qualitäten für diesen Zweck wird vielmehr ausschließlich Sache der Reichsgetreidebestelle sein.

Somit dürfte die Zuweisung auch zur Bierherstellung vorzugehen und möglich sein.

**Wenn man organisiert ist.** In Straubing wollte ein Brauereibesitzer einen vom Heeresdienst entlassenen Kollegen nicht wieder einstellen. Erst nachdem sich die Organisation, deren Mitglied der in Frage kommende Kollege war, der Sache annahm, erfolgte die Wiedereinstellung. Kollegen! zieht aus solchen Fällen die nötige Anwendung.

**Industrie und Arbeitsmarkt im Mai 1917, nach den Berichten im Reichsarbeitsblatt.** Die Brauereien Süddeutschlands lassen dem Vormonat gegenüber zum Teil keine wesentliche Veränderung erkennen. Das Bedürfnis nach Bier ist infolge der wärmeren Witterung noch gestiegen, so daß der Absatz von Dummier den des Vormonats teilweise übertraf. Wiltunter war Ueberstundenarbeit erforderlich.

Von den Berliner Brauereien wird teils ein weiterer Rückgang, teils eine Abflachung der Erzeugung gemeldet.

Verbandsmitglieder waren arbeitslos am Ende der letzten Maiwoche 44 (im Vormonat 34), darunter 20 (20) männliche und 24 (14) weibliche, ein Mitglied befand sich auf der Reise.

In ganzen Reich kamen nach den Berichten der Vermittelungsstelle der Arbeitsnachweise Ende Mai bei den Brauereiarbeitern und Mälzern auf 27 Anzeigefache 303 offene und 185 besetzte Stellen, bei den Mühlenarbeitern auf 149 Anzeigefache 305 offene und 84 besetzte Stellen. Auf die einzelnen Landesteile entfielen:

in	Brauereiarbeiter und Mälzer		Mühlenarbeiter	
	Anzeigefache	Offene Stellen	Anzeigefache	Offene Stellen
Sachsen	—	—	1	2
Sachsen-Anhalt	33	38	12	9
Brandenburg	—	7	4	4
Bayern	—	—	27	36
Bayern	—	—	6	10
Sachsen	1	4	7	18
Sachsen	6	15	4	6
Sachsen-Anhalt	—	—	2	3
Sachsen	1	15	—	—
Sachsen	—	—	2	2
Sachsen	2	1	2	1
Sachsen	8	4	3	7
<b>Deutsches Reich</b>	<b>197</b>	<b>156</b>	<b>103</b>	<b>141</b>
Sachsen	32	38	26	27
Sachsen-Anhalt	105	98	32	35
Brandenburg	31	40	19	21
Bayern	11	40	4	66
Bayern	2	—	—	5
Sachsen	—	—	1	3
Sachsen-Anhalt	4	2	1	4
Sachsen	3	3	3	—
Sachsen	1	1	1	7
<b>Deutsches Reich</b>	<b>297</b>	<b>303</b>	<b>156</b>	<b>149</b>

Für die Spiritusindustrie wird der Geschäftsgang als ungefähr der gleiche wie im April bezeichnet. Im Vergleich zum Vorjahr war der Geschäftsgang der gleiche oder vereinzelt auch besser. Es sind Lohnerböschungen gemeldet worden.

Eine Geschloßnacht in den Kellerräumen hat die Aktienbrauerei Zirndorf angelegt, desgleichen in den Kellerräumen der Schwabenbrauerei Reichenhall.

**Aus der Gewerkschaftsbewegung.**

**Auffragende Mitgliederzahl auch im Landesverband.** Vom 26. Februar ab erhöhte sich die Zahl der Mitglieder des Bauarbeiterverbandes von 71 913 auf 79 186 am 18. Juni, also eine Zunahme von rund 7 200 Mitgliedern.

**Volkswirtschaftliches, Soziales.**

**Richtigerungsverbot.** In Nr. 26 der Verbandszeitung haben wir über das Richtigerungsverbot des Kommandanten der Festung Danzig berichtet. d. h. Erhöhungen dürfen nur mit Genehmigung der Kommandantur zulässig sein. Nachrechnungs hat sich auch das Oberkommando in den Marken auf Anfrage aus Groß-Berlin mit dem Verbot einer allgemeinen Richtigerung beschäftigt und geantwortet:

Die Frage des Erlasses besonderer Bestimmungen zum Schutze der Mieter gegen unberechtigte Inanspruchnahme ihrer Vorlage ist vom Oberkommando zum Gegenstande eingehender Beratungen mit dem in Betracht kommenden amtlichen Stellen gemacht worden, bei denen sowohl die Lage der Hausbesitzer wie auch diejenige der Mieter nach jeder Richtung hin gewürdigt wurden ist. Es hat sich ergeben, daß eine befriedigende Regelung der Angelegenheit für das Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin auf Grund der Zuständigkeit der militärischen Befehlshaber nicht möglich ist. Die Frage, ob dem Bundesrat der Erlass entsprechender Bestimmungen vorzuschlagen ist, unterliegt nach der Schaffung der zuständigen Zivilbehörden. Die Eingabe ist daher dem Reichsamt des Innern vorgelegt worden.

In Oesterreich ist dagegen eine Ministerialverordnung zum Schutze der Mieter am 26. Januar 1917 erlassen, die folgendes besagt: Die Verordnung findet auf die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumen Anwendung, wenn der Miet-

